

Gemäß § 86 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009, LGBl. Nr. 59/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 99/2024, steht es der zustellungsbevollmächtigten Person jeder wahlwerbenden Partei frei, gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Gemeindewahlbehörde binnen drei Tagen und wegen behaupteter Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens binnen zwei Wochen – vom Ablauf des ersten Kundmachungstages des endgültigen Ergebnisses der Gemeinderatswahl an gerechnet – schriftlich Einspruch an die Landeswahlbehörde zu erheben.

Der Einspruch ist bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und hinreichend zu begründen.

Wald am Schoberpaß, am 24.03.2025

Angeschlagen am: 24.03.2025

Abgenommen am: 08.04.2025



Der Gemeindewahlleiter:
BGM Marc Landl